

MATCHMAKER SPORTS GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN TICKETVERKAUF (TICKET-AGB)

Allgemeine Information

Durch den Erwerb eines Tickets kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Veranstaltungsbesuch ausschließlich zwischen dem Ticketkäufer und der MatchMaker Sports GmbH, Hallerstrasse 89, D-20149 Hamburg (nachfolgend kurz „Veranstalter“ genannt) zustande. Hierfür gelten diese eigenen TICKET-AGB, die neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-Bestellsystem treten. Der Kunde den AGB zu.

1. Geltungsbereich

(1) Der Veranstalter verkauft Eintrittskarten für die Hamburg Open an Firmen- und Einzelkunden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „TICKET-AGB“ genannt) gelten ausschließlich für den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten (nachfolgend „Ticket“ oder „Tickets“ genannt) für Veranstaltungen des o.a. Veranstalters.

(2) Ergänzend hierzu gilt die Hausordnung des Veranstaltungsortes. Diese ist online abrufbar unter www.hamburg-open.com und zusätzlich am Veranstaltungsort ausgehängt.

2. Vertragsschluss, Zahlungsbedingungen

(1) Die Bestellung von Tickets durch den Käufer ist verbindlich. Nach Prüfung – insbesondere der Verfügbarkeit der Tickets – wird die Bestellung (Angebot) durch Übersendung einer Bestellbestätigung in Text- oder Schriftform auf der Grundlage dieser TICKET-AGB durch den Veranstalter bestätigt (Annahme). Mit der Annahme kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Käufer zustande (Vertragsschluss).

(2) Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste des Veranstalters, die Ticketkategorien aus dem jeweils aktuellen Sitzplan des Veranstaltungsortes. Zuzüglich zum Ticketpreis können Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr, Systemgebühr, Arenagebühr) erhoben werden.

(3) Die Zahlung des Ticketpreises und der gegebenenfalls anfallenden Versand- und Bearbeitungsgebühren ist mit Abschluss des Vertrages über den Ticketerwerb fällig.

(4) Sofern die Tickets vor Zahlung des Ticketpreises an den Ticketerwerber versendet oder übergeben werden, bleiben die Tickets bis zur vollständigen und endgültigen Zahlung des Ticketpreises Eigentum des Veranstalters. Nicht bezahlte Tickets berechtigen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung.

3. Kein Widerrufsrecht

Auch wenn der Veranstalter Tickets teilweise über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Käufers beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass KEIN zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht besteht. Jede Bestellung von Tickets ist unmittelbar nach Bestätigung durch die MatchMaker Sports GmbH bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

4. Versand, Reklamation

(1) Soweit vom Käufer gewählt, erfolgt der Versand der Tickets auf Kosten und Gefahr des Käufers, es sei denn, der Veranstalter oder der vom Veranstalter beauftragten Person fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Auswahl des Versandunternehmens liegt im freien Ermessen des Veranstalters.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Tickets nach Übergabe oder Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Platznummer, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation fehlerhafter Tickets hat unverzüglich - spätestens binnen drei Werktagen - nach Übergabe oder Zugangs der Tickets per E-Mail oder schriftlich auf dem Postweg an die unter Ziffer 10 genannte Stelle zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Rechnungsbeleg, der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Tickets. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Veranstalter dem Käufer kostenfrei neue Tickets aus.

5. Rückgabe, Verlust und Erstattung von Tickets

(1) Ein Umtausch der Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn einer oder mehrere Spieler ihre Teilnahme am Turnier absagen oder wenn einzelne Spiele ausfallen. Eine

Erstattung des Kaufpreises oder die Aushändigung von Ersatzkarten bei Verlust von Eintrittskarten ist ebenso ausgeschlossen.

(2) Wird die gesamte Veranstaltung komplett abgesagt, so erhält der Käufer den Kaufpreis gegen Rückgabe der Tickets zurück. Bei der Rückerstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt.

(3) Fallen Spiele durch höhere Gewalt (Regen, Sturm, etc.) aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder nachträglichen Preisnachlass. Fällt ein Turniertag komplett aus und wird deshalb ein zusätzlicher Turniertag veranstaltet, wird gegen Vorlage der entsprechenden Karten eine Ersatzkarte ausgegeben, oder die bestehende Karte behält für den neuen Veranstaltungstag ihre Gültigkeit.

(4) Der Veranstalter behält sich eine Verlegung der Veranstaltung vor. In diesem Fall behalten die Tickets ihre Gültigkeit.

(5) Der Veranstalter behält sich vor, den angekündigten Turnierplan (Platzbelegungen und Spielplan) auch kurzfristig zu ändern.

(6) Bei Verlassen des Veranstaltungsortes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

6. Nutzung und Weiterveräußerung von Tickets, Vertragsstrafe

(1) Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch des Veranstaltungsortes, zur Durchsetzung von Verboten am Veranstaltungsort und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der vom Veranstalter auch unter Berücksichtigung von Fanbelangen und sozialen Aspekten entwickelten Preisstruktur, liegt es im Interesse des Veranstalters, die Veräußerung und jede Weitergabe von Tickets einzuschränken. Die kommerzielle und gewerbliche Veräußerung und Weitergabe von Tickets bleibt allein dem Veranstalter und den vom Veranstalter autorisierten Stellen vorbehalten.

(2) Im Falle der persönlichen Verhinderung dürfen Tickets ausnahmsweise weitergegeben werden. Diese Tickets dürfen im Falle der privaten Weitergabe nicht zu einem höheren als dem bezahlten Preis weitergegeben werden; lediglich ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig.

(3) Bei jeder ausnahmsweise zulässigen Weitergabe eines Tickets, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Käufers, ist der jeweilige Käufer dazu verpflichtet, den neuen Käufer auf die Geltung und den Inhalt dieser TICKET-AGB hinzuweisen. Auf Verlangen des Veranstalters hat jeder Käufer der Tickets Auskunft darüber zu erteilen, ob, wann, welche und wie viele Tickets ggf. zu welchem Preis an welche Personen veräußert oder weitergegeben wurden.

(4) Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Verbote und Pflichten ist der Veranstalter berechtigt, die Tickets - auch elektronisch - zu sperren und dem jeweiligen Käufer der Tickets entschädigungslos den Zutritt zum Veranstaltungsort zu verweigern bzw. ihn vom Veranstaltungsort zu verweisen und von dem jeweiligen Erstkäufer die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets handelt.

(5) Der Veranstalter ist berechtigt, einen zukünftigen Verkauf von Tickets gegenüber dem Zuwiderhandelnden zu verweigern, ein Verbot für den Zutritt zum Veranstaltungsort auszusprechen, die diesbezüglich gespeicherten Daten an andere Veranstalter zu übermitteln sowie für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verbote der Weiterveräußerung die Zahlung einer angemessenen, in das billige Ermessen des Veranstalters gestellte und ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu fordern. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe ist die Anzahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets. Zudem behält sich der Veranstalter vor, insbesondere im Falle gewerblicher und kommerzieller Weiterveräußerungen von Tickets, in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Namensnennung zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in der Zukunft zu verhindern. Die Geltendmachung weiterer rechtlicher Ansprüche und Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

7. Zutritt zum Veranstaltungsort, Bild- und Tonaufnahmen

(1) Der Käufer eines Tickets willigt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Dritte berechtigt sind, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen, wenn nicht die berechtigten Interessen des Käufers gegen eine derartige Verwendung sprechen; § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

(2) Der Aufenthalt im und am Veranstaltungsort zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print und/oder Foto) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und in den für Medienvertreter besonderes ausgewiesenen Bereichen zulässig. Es ist

Ticketinhabern daher ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, Ton, Fotos, Videos, Beschreibungen oder Resultate des Spiels aufzunehmen. Bei Zuwiderhandlung sind der Veranstalter und seine Mitarbeiter berechtigt, Aufnahmegерäte und Kameras einzuziehen und bis zum Ende der Veranstaltung gegen Gebühr einzubehalten. Filme und Aufzeichnungsmaterialien jeder Art, auf denen Teile der Veranstaltung festgehalten sind, können vom Veranstalter eingezogen und verwahrt werden. Sie werden dem Eigentümer wieder ausgehändigt, wenn dieser der vorherigen Löschung der Aufzeichnung zugestimmt hat. Die Mitnahme von Fotokameras und sonstigen Bild-/Film- und Tonaufnahmegерäten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

(3) Die Mitnahme von Feuerwerkskörpern, Flaschen, Dosen, Rauschmitteln und Waffen jeglicher Art (auch Wurfgeschosse, Taschenmesser) ist strikt untersagt. Tiere sind auf den Tribünen nicht zugelassen. Offensichtlich alkoholisierte Personen verirken ihr Recht, den Veranstaltungsort zu betreten. Der Zutritt mit ermäßigten Tickets nur unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises möglich. Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben benötigen kein eigenes Ticket, haben jedoch auch keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Verstöße gegen diese TICKET-AGB und/oder die Hausordnung des Veranstaltungsortes werden mit einem Verweis vom Veranstaltungsort ohne Erstattung des Ticketpreises geahndet.

(4) Der Veranstalter kann den Zutritt zum Veranstaltungsort dann verweigern, wenn der Andruck auf den Tickets (Preis, Platz, Barcode, Seriennummern etc.) manipuliert oder beschädigt ist, soweit dies nicht vom Veranstalter zu vertreten ist.

8. Haftung

(1) Der Aufenthalt an und im Veranstaltungsort erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen- und/oder Sachschäden - soweit zulässig - nur bis zur Höhe der versicherten Risiken.

(2) Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die vom Veranstalter, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

(3) Ansprüche wegen schuldhafter Herbeiführung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

9. Datenschutz

Für den Veranstalter ist die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Daher erhebt, verarbeitet und nutzt der Veranstalter bei der Durchführung eines Vertrages personenbezogenen Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen hierzu sind in der Datenschutzerklärung des Veranstalters zu finden.

Gemäß § 7 Abs. 3 UWG ist der Veranstalter berechtigt, eine E-Mailadresse, die der Käufer dem Veranstalter im Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware oder Dienstleistung mitteilt, zu verwenden, um diesen zukünftig über ähnliche Waren oder Dienstleistungen des Veranstalters zu informieren. Der Käufer kann einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu werblichen Zwecken jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Über dieses Widerspruchsrecht informiert der Veranstalter den Käufer bei jeder werblichen Ansprache. Wenn der Käufer der werblichen Verwendung seiner Angaben widersprechen möchte, genügt eine Nachricht an:

MatchMaker Sports GmbH, Hallerstraße 89, D-20149 Hamburg, Tel: 0049 40 413 43 4000, E-Mail: office@hamburg-open.com

10. Kontakt

(1) Kontaktdaten hinsichtlich Ticketbestellungen oder Rückfragen zum Ticketverkauf im Online-Shop können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten erfolgen: www.daimani.com

(2) Ticketbestellungen oder Rückfragen zum Ticketverkauf von Tickets direkt über den Veranstalter (nicht über den Online-Shop) können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten erfolgen: info@hamburg-open.com

11. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich zwischen dem Veranstalter und dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung ergeben, ist Hamburg, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist.

(3) Der Veranstalter ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer

Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser TICKET-AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Entsprechend ist bei einer etwaig fehlenden vertraglichen Regelung zu verfahren.

MatchMaker Sports GmbH
Stand: Februar 2020